

# Reglement

über die Abfallverwertung durch den  
Gemeindeverband für  
Abfallverwertung Luzern-Landschaft  
(Gall)

gültig ab 1. Januar 2019

(ersetzt das Reglement vom 29. November 2007)

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>- 3 -</b>
Art. 1 Zweck	- 3 -
Art. 2 Rechte und Pflichten der Gemeinden	- 3 -
<b>II. Organisation</b>	<b>- 4 -</b>
Art. 3 Delegation von Aufgaben durch den Gall	- 4 -
Art. 4 Kompetenzen des Vorstands	- 4 -
Art. 5 Kompetenzen der Geschäftsleitung	- 4 -
<b>III. Sammlung des Abfalls</b>	<b>- 5 -</b>
Art. 6 Grundsätze der Abfallsammlung	- 5 -
Art. 7 Sammelrouten	- 5 -
Art. 8 Sammelturnus	- 5 -
Art. 9 Sammeltage, Sammelstellen	- 5 -
Art. 10 Bereitstellung des Abfalls	- 6 -
Art. 11 Vorgeschriebene Abfallgebinde	- 6 -
<b>IV. Separatabfall</b>	<b>- 6 -</b>
Art. 12 Sammlung	- 6 -
<b>V. Abfallgebühren</b>	<b>- 7 -</b>
Art. 13 Grundsatz	- 7 -
Art. 14 Sack- und Sperrgutgebühr	- 7 -
Art. 15 Gewichts- / Andockgebühr	- 7 -
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>- 7 -</b>
Art. 16 Aufhebung des bisherigen Rechts	- 7 -
Art. 17 In-Kraft-Treten	- 8 -
<b>Anhang zum Reglement über die Abfallentsorgung</b>	<b>- 9 -</b>
<b>Gebührentarif</b>	<b>- 9 -</b>

Für die bessere Lesbarkeit wird jeweils die männliche Form von Personen gewählt. Dabei sind auch die weiblichen Personen miteinbezogen.

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes für Abfallverwertung Luzern-Landschaft, Gall,

gestützt auf §§ 23 und 30 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EG USG) in Verbindung mit §§ 44 und 48 ff. des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG) und auf Art. 4 der Statuten des Gall vom 19. November 2018, gültig ab 1. Januar 2019,

beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt:

- a. die Sammlung und den Transport des Abfalls im Verbandsgebiet;
- b. die verursachungsgerechte Finanzierung der Abfallentsorgung;
- c. die Sammlung und den Transport von Separatabfall im Verbandsgebiet, soweit der Gall diese Aufgabe im Auftrag von Verbandsgemeinden erfüllt.

<sup>2</sup> Abfall im Sinne dieses Reglements sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle (Hauskehricht, Sperrgut) sowie Abfälle in vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

<sup>3</sup> Verwertbare Wertstoffe (z.B. Altpapier, Grünabfuhr) und Sonderabfälle (z.B. Medikamente) gelten nicht als Abfall, sondern als Separatabfall. Separatabfall ist Abfall, der ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt wird.

### **Art. 2 Rechte und Pflichten der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeinden wirken bei der Festlegung der Sammelrouten, des Sammelturnus und der Sammeltage mit. Der Gall berücksichtigt deren Wünsche im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten sowie der rechtsgleichen Behandlung der Gemeinden und ihrer Bevölkerung.

<sup>2</sup> Die Gemeinden informieren ihre Bevölkerung in geeigneter Weise über die Sammelrouten, die Sammeltage und das Gebührensystem.

<sup>3</sup> Die Gemeinden führen die Sammlung, den Transport und die Behandlung oder Entsorgung von Separatabfall im Sinn von Art. 1 Abs. 3 durch, sofern sie diese Aufgabe nicht durch einen Vertrag einem Dritten oder dem Gall übertragen haben.

## **II. Organisation**

### **Art. 3 Delegation von Aufgaben durch den Gall**

<sup>1</sup> Der Gall überträgt folgende Tätigkeiten mittels Rahmenverträge an Dritte:

- a. die Sammlung und den Transport des Abfalls;
- b. die Behandlung und die Entsorgung des Abfalls;
- c. den Aufbau eines Vertriebsnetzes für das vorgezogene Inkasso der Sack- und der Sperrgutgebühren (Verkauf von Gebührenmarken).

<sup>2</sup> Der Gall

- a. schreibt die Rahmenverträge gemäss Abs. 1 lit. a – c in angemessener Form periodisch aus;
- b. vereinbart die von Dritten zu erbringenden Leistungen, deren Entschädigung und die Mechanismen der Anpassung der Rahmenverträge;
- c. vereinbart in den Rahmen-Transportverträgen zusätzlich das Controlling und überwacht die Qualität der Vertragserfüllung.

### **Art. 4 Kompetenzen des Vorstands**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen (vgl. Art. 21 der Statuten):

- a. Abschluss, Abänderung und Kündigung der Rahmen-Transportverträge;
- b. Abschluss, Abänderung und Kündigung der Rahmen-Entsorgungsverträge;
- c. Erlass von Verfügungen;
- d. Erlass eines Leitfadens zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Abfall und zur Konkretisierung des vorliegenden Abfallreglements.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann durch Verträge

- a. die Abfallentsorgung für Nicht-Verbandsgemeinden übernehmen;
- b. für Verbandsgemeinden die Sammlung, den Transport, die Behandlung oder Verwertung von Separatabfall im Sinn von Art. 1 Abs. 3 übernehmen.

### **Art. 5 Kompetenzen der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Kompetenzen (vgl. Art. 23 der Statuten):

- a. Konkretisierung bzw. Ergänzung der Rahmen-Transport- und der Rahmen-Entsorgungsverträge im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Kriterien;
- b. Festlegung der detaillierten Sammelrouten;
- c. Festlegung des Sammelturnus und der Sammeltage;
- d. Festlegung der Sammelstellen auf Gesuch der Transportunternehmung, der Inhaber des Abfalls oder der Gemeinde;
- e. Aufbau und Unterhalt des Vertriebsnetzes für die Gebührenmarken sowie Abschluss, Abänderung und Kündigung der entsprechenden Rahmenverträge.

<sup>2</sup> Werden die Festlegungen der Geschäftsleitung gemäss Abs. 1 lit. b – d von den betroffenen Gemeinden und/oder den Inhabern von Abfall nicht akzeptiert, entscheidet die Geschäftsleitung mittels Verfügung (Art. 23 Abs. 3 der Statuten).

### **III. Sammlung des Abfalls**

#### **Art. 6 Grundsätze der Abfallsammlung**

- <sup>1</sup> Die Sammelrouten, der Sammeltturnus und die Sammelstellen sind so auszugestalten,
- a. dass die gesamte Bevölkerung im Verbandsgebiet unter vergleichbaren Bedingungen mit den gleichen Dienstleistungen bedient wird;
  - b. dass die Abfallsammlung wirtschaftlich und zweckmässig organisiert ist. Das Hauptkriterium ist die gesammelte Abfallmenge pro Zeiteinheit.

#### **Art. 7 Sammelrouten**

<sup>1</sup> Die Sammelrouten decken grundsätzlich das gesamte Verbandsgebiet ab. Die Sammelrouten können Gemeinde übergreifend angelegt werden.

<sup>2</sup> Nicht direkt erschlossen werden:

- a. dünn besiedelte Gebiete, deren Erschliessung wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
- b. Gebiete oder Liegenschaften, deren Erschliessung aus technischen oder aus Sicherheitsgründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (z.B. ungenügende Zufahrt, fehlende Wendepunkte).

#### **Art. 8 Sammeltturnus**

<sup>1</sup> Grundsätzlich besteht ein wöchentlicher Sammeltturnus für folgende Gebiete:

- a. zusammenhängende Bauzonen;
- b. Überbauungen ausserhalb des zusammenhängenden Siedlungsgebiets mit über 10 Haushaltungen;
- c. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit einer regelmässigen, grossen Abfallmenge.

<sup>2</sup> In den übrigen Gebieten besteht grundsätzlich ein monatlicher oder für besondere Fälle ein zweiwöchiger Sammeltturnus.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann das Nähere in einem Leitfaden regeln.

#### **Art. 9 Sammeltage, Sammelstellen**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung legt die Sammelstage fest.

<sup>2</sup> Die Sammelstellen befinden sich entlang der Sammelrouten.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung kann Sammelstellen bezeichnen (Art. 5 lit. d). Sie beachtet die Grundsätze der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zumutbarkeit für die Inhaber des Abfalls. Im Siedlungsgebiet sind Distanzen vom Haus bis zur Sammelstelle von bis zu 100 m in der Regel zumutbar.

## **Art. 10 Bereitstellung des Abfalls**

<sup>1</sup> Die Inhaber haben ihren Abfall in den vorgeschriebenen Gebinden, versehen mit den erforderlichen Gebührenmarken (ausgenommen Gewichtcontainer mit Chip), am Sammeltag an der vorgeschriebenen Sammelstelle zu deponieren.

<sup>2</sup> Die Übernahme des Abfalls kann verweigert werden,

- a. wenn der Zugang zur Sammelstelle behindert ist;
- b. wenn die Gebinde defekt oder ungenügend mit Gebührenmarken versehen sind;
- c. wenn die Gebinde nicht am Sammelplatz oder nicht reglementskonform bereitgestellt werden;
- d. wenn die Gebührenrechnung (Gewichtcontainer) mehr als 10 Tage nach der dritten Mahnung nicht bezahlt ist.

## **Art. 11 Vorgeschriebene Abfallgebinde**

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung von Abfall sind folgende Gebinde zulässig:

- a. Abfall- oder Futtersäcke (Landwirtschaftsbetriebe) mit Gebührenmarken: Die Höchstgewichte bei den Abfallsäcken betragen beim 17-Liter-Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg. Die Futtersäcke sind den 60-Liter-Säcken mit einem Höchstgewicht von 10 kg gleich gestellt. Die Abfall- oder Futtersäcke können einzeln oder in Sammelcontainern bis 800 Liter Inhalt bereitgestellt werden.
- b. Sperrgutbündel mit Gebührenmarken: Die Sperrgutbündel dürfen die Masse von 150 x 100 x 50 cm und ein Höchstgewicht von 20 kg nicht überschreiten. Grösseres oder schwereres Sperrgut ist auf den kommunalen Entsorgungsstellen auf eigene Kosten zu entsorgen.
- c. Graue / schwarze oder verzinkte Norm-Gewichtcontainer von 240 bis 800 Liter Inhalt.
- d. Container-Unterflursystem mit 5'000 Liter Inhalt.
- e. Presscontainer im Unterflursystem mit mindestens 20'000 Liter Inhalt.

<sup>2</sup> Die Gewichtcontainer sind mit dem Namen und der Adresse des Eigentümers zu beschriften und mit einem Datenträger (Chip) des Gall zu versehen. Die Funktionsfähigkeit des Gewichtcontainers wird durch den Eigentümer gewährleistet.

<sup>3</sup> Die Rahmenbedingungen und Anforderungen an die einzelnen Containerarten (Sammel- oder Gewichtcontainer) werden vom Vorstand im Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen festgelegt.

## **IV. Separatabfall**

### **Art. 12 Sammlung**

Die Regelungen zu Sammlungen von Separatabfall im Sinn von Art. 1 Abs. 3 werden im Einzelfall mittels Einzelverträgen zwischen dem Gall und der beauftragenden Gemeinde vereinbart (vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. b). Die Sammlung von Separatabfällen hat gestützt auf eine Spezialfinanzierung für den Gall kostendeckend zu erfolgen.

## **V. Abfallgebühren**

### **Art. 13 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Entsorgungskosten gemäss Art. 29 der Statuten werden durch die Sack-, Sperrgut- und Gewichtscontainer-Gebühren gedeckt.

<sup>2</sup> Gebührenpflichtig sind:

- a. bei den Sack- und Sperrgutgebühren: die Inhaber des Abfalls;
- b. bei den Gewichtscontainer-Gebühren: die Eigentümer der Gewichtscontainer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

<sup>3</sup> Die Höhe der Entsorgungsgebühren wird nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

### **Art. 14 Sack- und Sperrgutgebühr**

<sup>1</sup> Die Sackgebühren werden aufgrund des Volumens und des Gewichts des abgelieferten Abfalls festgelegt.

<sup>2</sup> Die Sperrgutgebühren werden aufgrund des Gewichts des abgelieferten Abfalls festgelegt.

<sup>3</sup> Die Sack- und die Sperrgutgebühren werden durch das Anbringen der Gebührenmarken entrichtet. Die Gebührenmarken können bei den durch die Geschäftsleitung bezeichneten Stellen bezogen werden.

### **Art. 15 Gewichts- / Andockgebühr**

<sup>1</sup> Die Gewichtsgebühr besteht aus zwei Elementen:

- a. Gewichtsgebühr: Sie wird aufgrund des Gewichts des abgelieferten Abfalls nach Gebührentarif erhoben.
- b. Andockgebühr / Leerungsgebühr für Gewichtscontainer: Sie ist für jede Leerung zu entrichten und wird aufgrund der Grösse des Gewichtscontainers festgelegt.

<sup>2</sup> Die beauftragte Transportunternehmung registriert jede Leerung des Gewichtscontainers und das Gewicht des Abfalls. Sie übermittelt die Daten dem Gall nach dessen Vorgaben.

<sup>3</sup> Der Gall stellt die Gewichtscontainer-Gebühren dem Eigentümer des Gewichtscontainers in der Regel halbjährlich in Rechnung. Die Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig. Für die dritte Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 erhoben. Wenn die Gewichtscontainer-Gebühr länger als 10 Tage nach der dritten Mahnung nicht bezahlt ist, kann der Gall die Leerung des betreffenden Gewichtscontainers verweigern.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Kehrrichtentsorgung durch den Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL) vom 29. November 2007 wird aufgehoben.

**Art. 17**  
**In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 19. November 2018 genehmigt und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ist zu veröffentlichen.

Oberkirch, den 19. November 2018

Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (Gall)

Der Präsident:

Ernst Roth

Der Geschäftsleiter:

Bernhard Indergand



## Anhang zum Reglement über die Abfallentsorgung Gebührentarif

### Sackgebühr

Gebinde	Maximalgewicht	Anzahl Gebühren- marken	Gebühr, inkl. MWST
17-Liter-Sack	3.5 kg	½	Fr. 0.75
35-Liter-Sack	7 kg	1	Fr. 1.50
60-Liter-Sack	10 kg	2	Fr. 3.00
Futtersack	10 kg	2	Fr. 3.00
110-Liter-Sack	15 kg	3	Fr. 4.50

### Sperrgutgebühr (max. Masse: 150 x 100 x 50 cm)

Gewicht	Anzahl Gebührenmarken	Gebühr, inkl. MWST
0 kg - 2,5 kg	½	Fr. 0.75
2,5 kg - 5 kg	1	Fr. 1.50
ab 5 kg - 10 kg	2	Fr. 3.00
ab 10kg - 15 kg	3	Fr. 4.50
ab 15kg - 20 kg	4	Fr. 6.00

### Gewichtscontainer-Gewichtsgebühr

Pro Kilogramm abgelieferten Abfall Fr. 0.24, exkl. MWST

### Gewichtscontainer-Andockgebühr

Grösse des Gewichtscontainers	Gebühr, exkl. MWST
240 – 370 Liter	Fr. 1.20 pro Leerung
371 – 800 Liter	Fr. 1.80 pro Leerung